

Auflagen und Bedingungen für die Anbringung von Werbeplakaten u. ä. innerhalb geschlossener Ortschaften

Die Werbeplakate u.ä. dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage (vgl. Abgrenzung zu § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO) aufgestellt werden, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Die Standorte der Werbeplakate u.ä. sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu bestimmen. Bestehende Verordnungen für Plakatierungen sind zu beachten.
2. Die Werbeplakate u.ä. sind kipp- und sturmsicher zu verankern.
3. Die Werbeplakate u.ä. dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden und Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen.
4. An den Pfosten von Verkehrszeichen und an Brückengeländern oder Geländern von Stützmauern dürfen Werbeplakate u.ä. nicht angebracht werden.
5. Die Werbeplakate u.ä. sind innerhalb von 2 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
6. Durch die Werbeplakate u.ä. darf keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder an anderen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden.
7. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 4,50 m von der Oberkante Straße) muß von Werbeplakaten u.ä. frei bleiben.
8. Der Antragsteller hat die Werbeplakate u.ä. stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der zuständige Straßenbaulastträger (Kreisstraßenverwaltung, Verwaltungsgemeinschaft Heigenbrücken, Gemeinde Heinrichsthal) berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
9. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal geltend gemacht werden.
10. Evtl. Überspannungen sind dem jeweiligen Straßenbaulastträger gesondert zu beantragen.

Sollten die Werbeplakate nicht in der genannten Frist (siehe Pkt. 5) beseitigt worden sein, so ist die Kreisstraßenverwaltung, die VGem. Heigenbrücken, Gemeinde Heinrichsthal, oder eine von Ihnen beauftragte Person berechtigt, die Werbeplakate auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.